

7. IX. 169. 274

30/8

Lieber Freund!

Ihre Anfrage beantwortet ich Ihnen: Nach
dem im deutschen Reich geltenden Gebirgs-
ordnung für Baubausätze vom 27. September
6. Oktober

1899 enthält der Baubausatz für die
Verarbeitung von dem Aufschlagswert 40 Mk

(§ 63). § 64 sagt ferner: „Aufschlag für

die Verarbeitung auf mehreren Tagen, so
wie für die im § 63 bestimmten Gebirgs-
für jeden weiteren Tag der Verarbeitung
um fünf Prozent“, so daß also im Voraus

wirtschaften für den zweiten Verarbeitung-
tag 20, insgesamt 60 Mk. gebildet werden

müssen. Darnach die Verarbeitung 3 Tage
so kann der Baubausatz 80 Mk. liquidieren
s. / 10. Auf demselben Punkt steht, daß
16

es abplät gleichgültig ist, ob der
Church will oder wenig Arbeit
set. Es darf auch kein Ansehen
von Gericht mehr als 60 Mk für
eine gerichtliche Bescheidung vor dem
Schwurgericht zugabilligt werden,
si es daß es als Verkündigen
den Augablagen, als Verkündigen
den Verkündigen auswirts. Mit
seinem eigenen Ansehen kann
den Church eine die geschliche
Jahrs übertragende Genossenschaft
werden. Diese muß sich allerdings
auf in mäßigen Grenzen halten

1811



Das was der Brief ist Abdruck gegen
die Kommissar des Handels, das
bei uns nicht genehmigt worden ist,
weshalb wir gar unzufrieden
sind. Aber alles dies kommt
für Ihren Fall nicht in Frage.

Dem gegnerischen Russell setzen
wir bei uns 60 Mk den Jahreszins
zu zahlen und kein Gewinn einzu
in der Lage oder auf uns Willkür
sein, dem gegnerischen Russell mehr
zu zubilligen, mag es auf die größte
Weise mit der Kraft gesetzt haben. - Wohl
Nanzwigen in Lothl. Mit bestem Gruß

Der Manns Herr in Ihrem Namen.

Der Handel
sollte ich setzen
sich nicht
darüber recht



Ich bin und wird sein: In vorstehenden
Angaben beziehe ich auf den Fall, daß
das Staatsbankrott die öffentlichen Angelegenheiten
verfolgt. Gaudet es sich aus dem
Krieg zu erheben - ich weiß nicht, was für
Fall bei Ihnen sein dürfte - so
betragen die Gebühren für den
gegenwärtigen Anwalt nur 24 Mark

H. Weinmann